

Leihvertrag

zwischen

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Leihgeber genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch

die nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

diese vertreten durch

die Geschäftsführerin Patricia Alberth

Schlossraum 22a

76646 Bruchsal

- nachfolgend Leihnehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer für die Verlängerung der Ausstellung „Das weiße Gold aus Frankenthal“ unentgeltlich die in der Anlage aufgeführten Objekte aus der Sammlung des Erkenbert-Museums Frankenthal (Pfalz) und aus der Dauerleihgabe der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz als Leihgabe für den Zeitraum 11.11.2024-16.11.2025 zur Verfügung. Die Leihgaben befinden sich bereits vor Ort, Die Leihe ist bis 10.11.2024 durch den vorherigen Leihvertrag abgedeckt.

Ausstellungsort: Schloss Schwetzingen

Ausstellungsdauer: 28.10.2024-27.10.2025

§ 2 Vertragszweck

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Ausstellung, einschließlich Abbau sowie Rücktransport.

Der Leihnehmer ist zur Weiterverleihung und einer anderen Nutzung nicht berechtigt.

§ 3 Vertragsdauer und Rückgabe

1. Der seit 15.04.2024 bis 10.11.2024 bestehende Vertrag wird für den Zeitraum vom 11.11.2024 bis 16.11.2025 verlängert.
2. Der Leihnehmer hat die überlassenen Gegenstände ohne Aufforderung nach Ablauf der Ausleihfrist auf seine Kosten und Gefahr an den Leihgeber zurückzugeben.
3. Der Leihnehmer ist berechtigt, die entliehenen Gegenstände jederzeit vor dem Ablauf des Leihvertrages zurückzugeben.
4. Der Leihgeber hat Anspruch auf vorzeitige Rückgabe, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere eigener Bedarf des Leihgebers sowie die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu.

§ 4 Versicherung

1. Der Leihnehmer erklärt sich zur Versicherung der Leihgaben zu den vom Leihgeber festgesetzten Versicherungswerten bereit und übernimmt sämtliche Versicherungskosten. Die Versicherung wird "von Nagel zu Nagel" abgeschlossen, läuft also bis zum Wiedereintreffen der Leihgaben beim Leihgeber.
2. Es gilt die Landeshaftung des Landes Baden-Württemberg.
3. Als Versicherungssumme gilt der angegebene Wert der Leihgaben. Der Wert ist für jeden einzelnen Gegenstand in der Objektliste, siehe Anlage, aufgeführt. Jeder Gegenstand wird in Höhe des aufgeführten Wertes versichert.
4. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung wird dem Leihgeber **vor** Leihbeginn zugeleitet.

Der Gesamtversicherungswert der in der Anlage bezeichneten Objekte beträgt:

165.400 €

§ 5 Transportbedingungen und Kosten

1. Der Transport wird in Abstimmung mit dem Leihgeber in Begleitung eines vom Leihnehmer beauftragten Kuriers durchgeführt. Vor und nach Rücktransport in das Depot des Erkenbert-Museums werden Zustandsprotokolle der Leihgaben angefertigt. Die Details zur Kurierbegleitung werden rechtzeitig zwischen Leihgeber und Leihnehmer vereinbart. Die Transporttermine sind vor der Buchung des Transportes mit Kurier und Leihgeber abzustimmen.
2. Die Kosten für den Rücktransport sowie anfallende Nebenkosten trägt der Leihnehmer.
3. Der Leihnehmer trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten der überlassenen Gegenstände sowie die Kosten für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten, soweit diese Maß-

nahmen als Folge des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig werden, wie der Aufstellung in den Räumen des Schlosses.

4. Für eventuell notwendige Kontrollen sowie für erforderliche Dienstreisen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages trägt der Leihnehmer die Reisekosten. Die Höhe der Reisekosten für die Beauftragten des Leihgebers richtet sich nach den für den Leihnehmer geltenden Sätzen. Diese müssen jedoch mindestens den Sätzen der für den Leihgeber geltenden Reisekostenbestimmungen nach (§§5 ff.) Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (LRKG) entsprechen.
5. Kontrollen und Dienstreisen wird der Leihgeber nur nach Absprache mit dem Leihnehmer vornehmen.

§ 6 Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände auf seine Kosten in der in Museen üblichen Weise konservatorisch zu betreuen, zu pflegen und mit Sorgfalt zu behandeln. Der Leihnehmer hat sie wirksam gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu sichern. Er darf sie keiner Gefährdung aussetzen.
2. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Leihgebers Veränderungen, wie z.B. Reparaturen, Instandsetzungen oder Aufarbeitungen vorzunehmen oder Zubehör des ausgeliehenen Gegenstandes (wie z.B. Rahmen) zu entfernen oder abzuändern. Ferner dürfen an den Leihgaben keinerlei Eingriffe zum Zwecke der Befestigung vorgenommen werden. Die Reinigung hat sich auf die mit aller Vorsicht und fachmännisch vorzunehmende Staubentfernung zu beschränken.
3. Der Abbau soll ausschließlich unter Mitwirkung von Restauratoren erfolgen.
4. Die Ausstellungsräume sind gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch hinreichend zu sichern. Die Kunstgegenstände dürfen nur in Räumen aufgestellt oder aufbewahrt werden, mit denen der Leihgeber einverstanden ist. Jede Änderung des Standortes bedarf der vorherigen Zustimmung des Leihgebers.
5. Die Sicherheit der Objekte muss wie folgt gewährleistet sein: Präsentation im Innenraum auf Tischen, Kaminsimsen und Konsolen oder in Vitrinen, gesichert durch Einbruchmeldeanlage und Brandmeldeanlage sowie Bewegungsmelder. Die betreffenden Räumlichkeiten sind während der Öffnungszeiten nur mit Führung zu betreten.
6. Dem Leihgeber oder seinem Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Leihgaben nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

§ 7 Schadensfall/ Haftung

1. Jede an den Leihgaben eintretende Beschädigung oder Veränderung ist dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen.

Fachgerechte Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. bei Wassereinbruch, Brand etc.) können ohne Einwilligung des Leihgebers erfolgen, Art und Umfang der Maßnahme sind jedoch schriftlich festzuhalten und dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Leihnehmer haftet bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der überlassenen Gegenstände, die während der Dauer der Leihe entstanden sind, auch ohne Verschulden. Der Leihnehmer haftet auch, wenn Schäden während der Leihe verursacht wurden, die jedoch erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte, trägt der Leihnehmer.
3. Ausgenommen von der Haftung sind Schäden, welche entstanden sind durch die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, inneren Verderb, Verbleichen, Austrocknen, Schwund und dgl., soweit diese Schäden nicht durch die Ausstellung verursacht sind. Ausgenommen von der Haftung sind schließlich Schäden, die durch Fehlen oder Mängel der konservatorisch üblichen Verpackung entstanden sind, sofern die Leihgabe vom Leihgeber oder in dessen Verantwortungsbereich verpackt wurden.
4. Der Leihnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die durch den Leihgegenstand Dritten gegenüber entstehen. Er stellt den Leihgeber diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Schadensregulierung

Bei Haftungsfällen nach § 9 wird der Schaden wie folgt reguliert:

1. Bei Totalverlust zahlt der Leihnehmer an den Leihgeber den im Vertrag festgesetzten Wert. Das gleiche gilt, wenn die überlassenen Gegenstände durch Beschädigung völlig wertlos geworden sind.
2. Im Übrigen trägt der Leihnehmer die Kosten der Instandsetzung und einer etwaigen Wertminderung. Zur Selbstreparatur ist der Leihnehmer nur nach schriftlichem Einverständnis des Leihgebers berechtigt.
3. Die Höhe des Schadens kann auf Verlangen des Leihnehmers von einem vereidigten Sachverständigen seines Vertrauens, z.B. Kunstsachverständiger der Versicherung, überprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Leihnehmer. Über den reinen Wertersatz hinausgehende Schadensersatzansprüche des Leihgebers bleiben vorbehalten.
4. Schadensersatzleistungen, die durch den Versicherungsschutz nicht gedeckt sind, hat der Leihnehmer zu erstatten.

§ 9 Sicherung vor Ansprüchen Dritter

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 10 Konservatorische Betreuung

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern und nur unter geeigneten klimatischen Bedingungen auszustellen. Ein plötzlicher An- oder Abstieg von Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen ist zu vermeiden. Der Leihgeber hat das Recht Leihgaben zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 11 Bild- und Publikationsrechte

1. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen von den Leihobjekten für Zwecke der Ausstellungsbewerbung wird vom Leihgeber erlaubt. Insoweit der Leihnehmer die Leihobjekte für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihobjekte oder einzelne von ihnen in Werbemedien, die vom Leihnehmer oder über seinen Auftrag herausgegeben werden, zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe dieser Medien keine über die Deckung der Ausstellungskosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
2. Der Leihgeber wünscht in der Ausstellung und ggf. in weiteren Druckerzeugnissen sowie in der Ausstellungswerbung in jedwedem Medium wie folgt genannt zu werden:

Erkenbert-Museum Frankenthal (Pfalz)

Im Fall der Objekte mit der Signatur IHK 48-1 und IHK 48-2, die sich als Dauerleihgabe der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz im Erkenbert-Museum befinden, soll die entsprechende Nennung lauten:

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Das Logo des Erkenbert-Museums Frankenthal (Pfalz) sowie der Stadt Frankenthal (Pfalz) ist in der Ausstellungswerbung und gegebenenfalls weiteren Druckerzeugnissen, die mit der Ausstellung in Verbindung stehen, gut sichtbar anzubringen.

3. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt und muss im Einzelfall mit dem Leihgeber vereinbart werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Leihgebers zuständige Gericht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig oder weist der Vertrag Lücken auf, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen rechtswirksame Regelungen zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält.
2. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Leihgeber und der Leihnehmer erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages.
4. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

Leihgeber:
Stadt Frankenthal
vertreten durch den Oberbürgermeister

Ort, Datum

Leihnehmer:
Patricia Alberth
Geschäftsführerin der
nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts
Staatliche Schlösser und Gärten
Baden-Württemberg

Ort, Datum

**Land Baden-Württemberg, Staatliche Schlösser und Gärten,
Sonderausstellung: „Das weiße Gold von Frankenthal“, 15.04.2024 bis 10.11.2024**

Leihgeber: Erkenbert-Museum Frankenthal, Rathausplatz, 67227 Frankenthal,
Museumsleitung: Dr. Maria Lucia Weigel, Tel. 06233/89285

Leihliste, Porzellan und Objekte, thematisch geordnet

Inv.-Nr.	Titel	Datierung	Versicherungswert in €
	Versicherungssumme	gesamt	165.400
P 0238	Wilder Eber	um 1755	3.000
P 0331	Hundehatz auf Auerochsen	ab 1762	5.000
P 0309	Venus (Thetis?) und Cupido mit Vase	1779	4.500
G 1661	Satyr mit Fußklapper und Tschinellen	1755-1759	5.000
000.564	Ovale Platte „Löwenstein-Service“	ca. 1785-1789	2.500
000.090 a	Kaffeekanne	1755-1760	1.500
000.090 b	Milchkanne	1755-1760	1.000
000.090 c	Teekanne	1755-1760	1.000
000.090 d	Teeflasche	1755-1760	1.000
000.090 e	Zuckerdose	1755-1760	1.000
000.090 f	Kumme	1755-1760	800
000.090 g	Kakaotasse	1755-1760	500
000.090 h	Kakaotasse	1755-1760	500
000.090 i	Kakaotasse	1755-1760	500
000.090 k	Teetasse	1755-1760	500
000.090 l	Teetasse	1755-1760	500
000.090 m	Teetasse	1755-1760	500
000.090 q	Untertasse	1755-1760	500
000.090 r	Untertasse	1755-1760	500
000.090 s	Untertasse	1755-1760	500
000.090 t	Untertasse	1755-1760	500
000.090 u	Untertasse	1755-1760	500
000.090 v	Untertasse	1755-1760	500
P 0286	Dame als Schäferin	1758-1759	5.000
P 0287	Kavalier als Schäfer	1758-1759	5.000
P 0244	Teller mit Vogeldekor	Wohl 1770er Jahre	2.500
P 0299	Teller Service Jenner (Familienwappen auf Fahne)	1781	2.500
G 1312	Spucknapf	1765	2.000

**Land Baden-Württemberg, Staatliche Schlösser und Gärten,
Sonderausstellung: „Das weiße Gold von Frankenthal“, 15.04.2024 bis 10.11.2024**

IHK 48-1	Figürliche Salière, Knabe	1776	2.000
IHK 48-2	Figürliche Salière, Mädchen	1776	2.000
P 0191	Dreiteiliges Kühlgefäß/Eiskühler	1778	3.500
P 0140	Apollo und die vier Elemente	1786	12.500
P 0245	Raub der Helena	1770	6.000
P 0271	Raub der Sabinerin	ab 1770	4.000
P 0147	Allegorie „Veritas“	1779	800
P 0115	Allegorie „Prudentia“ (Klugheit)	1779	800
P 0086	Weibliche Figur „Libertas“	1779	600
P 0324	„Modestia“ (Bescheidenheit/Mäßigung)	1779	600
P 0043	Putto als Frühling,	1773	1.200
P 0007	Putto als Sommer	Anfang 1770er Jahre	1.200
P 0034	Putto als Herbst,	1773	1.200
P 0036	Putto als Winter	Anfang 1770er Jahre	1.200
P 0062	Potpourri-Vase/Räuchervase	1760er Jahre	3.500
P 0272	Deckelvase	Vor 1762	5.000
P 0316	Musikalisches Terzett	1755-1762	6.000
P 0386	Nachtopf	um 1765	1.500
P 0046	Dame mit Kavalier beim Brettspiel	1765-1768	6.000
P 0340	Tabatière: Deckel mit Carl Theodor und Elisabeth Auguste	Frühe 1760er Jahre	12.000
P 0130	Schreibgerät der Kurfürstin Elisabeth Auguste	1782	6.000
P 0133	Kaminuhr	1770, Zifferblatt sekundär 19. Jh	20.000
P 0344	Kaminuhr	Ausformung 1760- 65	7.500
P 0267 a+b	Vasen Paar mit Deckel		4.000
P 0064	Räuchervase	vor 1762	3.500
P 0045	Kerzenleuchter / weibl. Figur	Späte 1770er Jahre	3.500

Gesamtzahl Leihgaben: 55 Positionen



Baden-Württemberg

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg
Schlossraum 22a · 76646 Bruchsal

Stadt Frankenthal
Erenbert-Museum
Rathausplatz
67227 Frankenthal (Pfalz)

Bruchsal, 20.02.2024

Name: Heidt

Durchwahl (07251) 74 -: 2768

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Frankenthaler Porzellan - Landeshaftung

Versicherung der Leihgabe des Erkenbert-Museums Frankenthal (Pfalz) für die Ausstellung „Das weiße Gold von Frankenthal“ in Schloss Schwetzingen, 26.04.2024 bis 27.10.2024, siehe Liste in der Anlage zum Leihvertrag

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (Leihnehmer), haftet gegenüber dem Leihgeber nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Leihgabe ist im Rahmen der Landeshaftung des Landes Baden-Württemberg (Selbstversicherungsgrundsatz gem. VV Nr. 6 zu § 34 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg) gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung versichert.

Das Land Baden-Württemberg haftet insofern verschuldensunabhängig nach dem Prinzip „von Nagel zu Nagel“. Die Haftung beginnt mit der Übergabe der Leihgabe am Aufbewahrungsort, gilt während des Transports zum Ausstellungsort, während der Ausstellung und während des Rücktransports. Die Haftung endet, sobald die Leihgabe an den ursprünglichen Aufbewahrungsort oder denjenigen Ort gebracht worden ist, den der Leihgeber bestimmt hat. Die Landeshaftung erstreckt sich auch

auf Fälle des zufälligen Untergangs. Schäden, die auf Fehler, Verschulden oder Mängel im Verantwortungsbereich des Leihgebers zurückzuführen sind, sind von der Landeshaftung ausgeschlossen. Fehler, Verschulden und Mängel seiner Vertreter, Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und sonst von ihm beauftragten Personen muss sich der Leihgeber zurechnen lassen. Entsprechendes gilt bei Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch den Leihgeber bzw. durch Personen aus seinem Verantwortungsbereich wie vorstehend ausgeführt.

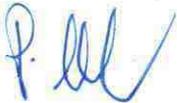
Ausgenommen von der Haftung sind Risiken und Schäden aufgrund höherer Gewalt.

Weiter ausgenommen von der Haftung sind Schäden, welche entstanden sind durch die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, inneren Verderb, Verbleichen, Austrocknen, Schwund und dgl., soweit diese Schäden nicht durch die Ausstellung verursacht sind. Ausgenommen von der Haftung sind schließlich Schäden, die durch Fehlen oder Mängel der konservatorisch üblichen Verpackung entstanden sind, sofern die Leihgabe vom Leihgeber oder in dessen Verantwortungsbereich verpackt wurden.

Im Falle eines Totalschadens ist die Ersatzleistung auf die Höhe des im Leihvertrag festgesetzten Wertes beschränkt. Bei Schäden unterhalb eines Totalschadens oder vertraglich unzulässigen Veränderungen des Leihgegenstandes wird die Höhe des Schadens für den Fall, dass zwischen Leihgeber und Leihnehmer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, durch einen vereidigten Kunstsachverständigen, der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgeschlagen wird, festgesetzt. Die hierbei entstehenden Kosten teilen sich die Vertragsparteien hälftig, es sei denn, seitens des Leihnehmers liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor, in diesem Fall trägt der Leihnehmer die Sachverständigenkosten in voller Höhe. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich. Der Leihnehmer haftet aber auch in diesen Fällen maximal bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes. Tritt der Schaden

durch Verlust der Leihgabe ein, so hat der Leihgeber das Recht, diese bei Wiederauffinden gegen Erstattung des vollen Entschädigungsanspruchs wieder in Besitz zu nehmen. Meldet der Leihgeber wissentlich falsche Ansprüche an oder macht er sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, wird die Haftungsverpflichtung gegenstandslos und alle Ansprüche daraus entfallen, bereits geleistete Zahlungen sind dem Leihnehmer in diesem Fall zurückzuerstatten. Der Leihnehmer wird den Leihgeber unverzüglich benachrichtigen, falls es zur Beschädigung, zur Zerstörung oder zum Verlust der Leihgabe kommt.

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg



Patricia Alberth

Geschäftsführerin



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Staatliche Schlösser und Gärten
Baden-Württemberg

nachrichtlich
Vermögen und Bau
Baden-Württemberg

Datum 30. September 2024
Name Christian Dietrich
Durchwahl 0711 123-4338
Aktenzeichen FM2-04-774/11/15
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verlängerung der Übernahme von Garantien gem. § 5 Abs. 5 StHG 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.03.2024 (Az.: FM2-04-774/11/7) hat das Finanzministerium die Zustimmung zur Übernahme von zwei Garantien gem. § 5 Abs. 5 StHG 2023/2024 für die Ausstellung von Leihgegenständen anlässlich einer Ausstellung zum 300. Geburtstag des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz erteilt.

Aufgrund der beabsichtigten Verlängerung der Ausstellung bis Herbst 2025 erteilt das Finanzministerium hiermit die Zustimmung zur Verlängerung der Garantieübernahmen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Verlängerung der Leihverträge.

Die entsprechend verlängerten Leihverträge sind dem Finanzministerium (Referat 44) unverzüglich vorzulegen.

Die Übernahme der Garantien ist weiterhin jeweils bis zur tatsächlichen Rückführung an die Leihgeber befristet, längstens jedoch bis zum 30.11.2025.

Sofern die Garantieübernahme über den 30.11.2025 hinaus erforderlich wird, ist das Finanzministerium hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden erfolgen und die Leihgaben ausreichend gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmidt